VERORDNUNG (EWG) Nr. 1716/88 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1988

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1), insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4186/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1988) (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die in Artikel 1 aufgeführten Waren im Rahmen eines jährlichen Plafonds von 31 035 Tonnen zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei dessen Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 21. Juni bis 31. Dezember 1988 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
	3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
	3102 10	– Harnstoff, auch in wäßriger Lösung:
		– – anderer:
01.0020	3102 10 91	– – – in wäßriger Lösung
	3102 10 99	– – – anderer
		– Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):
	3102 21 00	– – Ammoniumsulfat
	3102 29	– – andere:
	3102 29 10	– – – Ammoniumsulfonitrat
	3102 29 90	– – – andere
	3102 30	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wäßriger Lösung:
	3102 30 10	– – in wäßriger Lösung
	3102 30 90	– – anderes
	3102 40	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen:
	3102 40 10	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger
	3102 40 90	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT
	3102 50	– Natriumnitrat (Natronsalpeter):
	3102 50 90	– – anderes
	3102 60 00	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter
	3102 70 00	– Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)
	3102 80 00	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung
	3102 90 00	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 400 vom 31. 12. 1987, S. 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident